

Begründung

In der Gemeinde Hasloch steht nur in unmittelbarer Nähe in beschränktem Umfang Gelände für Industrieanlagen zur Verfügung. Diese verhältnismäßig kleine Fläche muß für solche Betriebe bereit gehalten werden, die Bahnschluß benötigen.

Die Gemeinde ist deshalb gezwungen, weitere Flächen zur Schaffung von Möglichkeiten zur Betriebsverlagerung und -erweiterung für das örtliche Gewerbe, sowie zur Ansiedlung nicht bahngelagerter Industrieunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es soll deshalb ein Gebiet in südwestlichen Gemarkungsteil, zwischen Landstraße 10 Nr. 375, Landstraße 110 Nr. 2, Feldweg Pl.Nr. 11 508 1/4, Pl.Nr. 11 508 1/3 und Rehbach in der Gemarkung Hasloch, das sich auf Grund seiner verkehrsmäßig günstigen Lage für die Industrieanlage besonders eignet, erschlossen werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Gelände, sowie um geringwertige Acker- und Wiesengrundstücke. Die zu erschließende Fläche ist ca. 22 ha groß und steht überwiegend im Eigentum der Gemeinde Hasloch. Insbesondere die Flächen für die öffentlichen Verkehrs- und sonstigen Anlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, so daß die Durchführung eines Baulandangebotsverfahrens zur Sicherung der Erschließung dieses Gebietes nicht erforderlich ist.

Die Erschließung soll abschnittsweise erfolgen, je nach Bedarf der anzusiedelnden Betriebe.

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom erfolgt durch die Gemeindewerke Hasloch.

Die Ableitung der Schutz- und Regenwässer erfolgt durch Kanalisation, die aus dem Zug erstellt werden soll.

Für die Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Straßenbau	335 000,-- DM
Kanalisation	520 000,-- DM
Wasserversorgung	47 000,-- DM
Gasversorgung	70 000,-- DM
Stromversorgung	35 000,-- DM
Gesamt	1 007 000,-- DM

Zu den Kosten der Erschließung, der Errichtung der Kanalisationsanlagen und der Versorgungsleitungen, werden Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen erhoben.

Quellschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Textliche Festsetzung

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch eine blau-geschlossene Linie abgegrenzt. * SCHWARZE DURCHBOHRUNG
- Nördlich der Landstraße 110 Nr. 2 muß ein unbebauter Geländestreifen von 20 m Tiefe, von äußerem Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn aus gemessen, als Grünstreifen liegen bleiben. Dieser ist von hochwachsenden Pflanzen frei zu halten.
- Die Sichtwinkel bei den Einmündungen in die L110 Nr. 2 sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- Die darsichtige, von der L110 Nr. 2 über die Pl.Nr. 11 508 1/9 führende Zufahrt zu den Grundstücken Pl.Nr. 11 508 1/7 und 11 508 1/12 muß aus verkehrstechnischen Gründen aufgehoben und eine neue Zufahrtmöglichkeit über das Grundstück Pl.Nr. 11 508 1/10 zur Fabrikstraße hin, geschaffen werden.
- Die Art der Bebauung und die Bauweise richten sich jeweils nach den Bedürfnissen der anzusiedelnden Betriebe und werden von Fall zu Fall festgelegt.
- Wohngebäude dürfen nur für Aufsichts- und Betriebspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden. Die Errichtung dieser Gebäude darf frühestens mit dem Bau der jeweiligen Industrieanlage erfolgen.
- Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe, die durch Lärm oder Gerüche zu Belästigungen der in der Nähe befindlichen Erholungs- und Sportanlagen führen können, von der Ansiedlung in diesem Gebiet ausschließen und ihre spätere Einrichtung untersagen.
- Bis zur Erstellung der Kanalisation sind oberirdische anfallenden Gebrauchswässer in wasserdichten Gruben, ohne Ab- und Oberlauf, zu sammeln und abzuführen. Eine Versickerung ist nicht gestattet. GEGENSCHNITT DER KELLER

Dieser Bebauungsplan, mit Begründung und textlicher Festsetzung, wurde am 25. April 1963 durch den Gemeinderat gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, mit Begründung und textlicher Festsetzung, hat in der Zeit vom 26. Februar bis einschl. 25. März 1963 bei der Gemeindeverwaltung Hasloch zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzer Tageblatt" am 15. Februar 1963 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen, die den Bebauungsplan betreffen, während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die Zeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzer Tageblatt" sind durch Satzung zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Während der Auslegungsfrist sind Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht worden.

Dieser Bebauungsplan, mit Begründung und textlicher Festsetzung, wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauG rechtsverbindlich.

Hasloch, den 28. Mai 1963
Die Gemeindeverwaltung:


GEISEL GEZ. FLOCKERT
Bürgermeister

GEMEINDE HASSLOCH

Bebauungsplan „INDUSTRIEGEBIET LACHENER STRASSE“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LANDSTR. 10 NR. 375, LANDSTR. 110 NR. 2, FELDWEG PL.-NR. 11508 1/4, FELDWEG PL.-NR. 11508 1/3 UND REHBACH.

MASSTAB : 1 : 1000



GENEHMIGT
MIT BES. VOM 19.3.1964
FÜR DEN BEB.-PLAN 21/77
VON DER VEREINIGTEN
BEZIRKSREGIERUNG D. PALZ
IM AUFTRAG!
SIEGEL GEZ. WIRTH

Bebauungsplan „INDUSTRIEGEBIET LACHENER STRASSE“

MSTB. 1 : 1000

Gemeindebauamt
Hasloch/Pf.

ZCHN. DR. IV. F. ULLINGER

GEF. 10.12.61

GEAND. 21.12.62 (1. Änderung) 18.1.63 (2. Änderung)